

Mitteilung

des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Europa

**Unterrichtung des Landtags in EU-Angelegenheiten;
– Vorhaben von erheblicher politischer Bedeutung –¹⁾**

Verordnung zur Cloud- und KI-Entwicklung COM(2026) 502 final (BR 536/26)

Vorhaben:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Cloud- und KI-Ökosystems (Verordnung zur Cloud- und KI-Entwicklung) COM(2026) 502 final
BR-Drucksache:	536/26 ²⁾
Federführendes Ressort:	Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa
Aktenzeichen:	–
Beteiligtes Ressort:	Ministerium für Wirtschaft, Handwerk und Tourismus

¹⁾ Unterrichtung gemäß Artikel 34a Landesverfassung i. V. m. §§ 2 und 3 des Gesetzes über die Beteiligung des Landtags von Baden-Württemberg in Angelegenheiten der Europäischen Union (EULG) vom 17. Februar 2011 (GBl. 2011, 77).
Vorgelegt mit Schreiben des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Europa vom 15. Oktober 2026.

²⁾ Die BR-Drucksache 536/26 kann im Internetangebot des Bundesrats www.bundesrat.de unter der Rubrik „Dokumente“ abgerufen werden.

**Berichtsbogen der Landesregierung gemäß Artikel 34a Landesverfassung i. V. m.
§§ 2 und 3 des Gesetzes über die Beteiligung des Landtags von Baden-Württemberg
in Angelegenheiten der Europäischen Union (EULG)**

1. BR-Drucksachennummer: 536/26
2. Titel der Drucksache: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Cloud- und KI-Ökosystems (Verordnung zur Cloud- und KI-Entwicklung)
3. Frühwarndokument: ☒ ja☐ nein Fristbeginn: 16. September 2026
4. Federführendes Ressort: IM Beteiligte Ressorts: WM
5. Datum der voraussichtlichen Behandlung im Bundesrat: 1. Oktober 2026
6. Erhebliche politische Bedeutung für das Land: Der Verordnungsvorschlag besitzt für Baden-Württemberg erhebliche politische Bedeutung. Als technologie- und mittelständisch geprägtes Land ist Baden-Württemberg von den vorgesehenen Regelungen zum Ausbau souveräner Cloud- und KI-Infrastrukturen, zu Rechenzentren sowie zur Einführung von Cloud- und KI-Diensten im öffentlichen und privaten Sektor unmittelbar betroffen. Die Maßnahmen können die Wettbewerbsfähigkeit, Innovationsfähigkeit und digitale Souveränität des Landes wesentlich beeinflussen.
7. a. Gesetzgebungszuständigkeiten des Landes Baden-Württemberg berührt (einschließlich Abweichungsrechte nach Artikel 72 Absatz 3 und Artikel 84 Absatz 1 Satz 2 GG): ☐ ja☒ nein

Alternativ: b. Wesentliche Interessen des Landes unmittelbar berührt: ☒ ja ☐ nein
8. Verweis auf Berichtsbogen der Bundesregierung: Anlage 2
9. Rechtsgrundlage: Die Europäische Kommission stützt den Verordnungsvorschlag auf Artikel 114 und Artikel 173 Absatz 3 AEUV. Artikel 114 AEUV ermöglicht Maßnahmen zur Angleichung nationaler Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarkts zum Gegenstand haben. Artikel 173 Absatz 3 AEUV ermöglicht spezifische Maßnahmen zur Unterstützung der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie der Union. Angesichts des grenzüberschreitenden Cloud- und KI-Markts sowie der unterschiedlichen nationalen Rahmenbedingungen für Rechenzentren, Cloud-Dienste und deren Nutzung erscheint die gewählte Rechtsgrundlage grundsätzlich nachvollziehbar. Eine abschließende Prüfung der Kompetenzgrundlage, insbesondere im Verhältnis zu den weiteren einschlägigen Rechtsakten der Union, bleibt vorbehalten.
10. Inhalt: Der Verordnungsvorschlag soll das europäische Cloud- und KI-Ökosystem sowie die Wettbewerbsfähigkeit und technologische Souveränität der Europäischen Union stärken. Hierzu sollen Forschung, Entwicklung und Einführung innovativer Cloud- und KI-Technologien gefördert, nachhaltige Rechenkapazitäten ausgebaut sowie Abhängigkeiten von Cloud-Anbietern aus Drittstaaten verringert werden. Der Entwurf gliedert sich im Wesentlichen in drei Säulen: 1. Forschung, Entwicklung und Innovation • Einführung von Cloud- und KI-Führungsinitiativen zur Förderung von Forschung, Entwicklung, Kommerzialisierung und Anwendung von Spitzentechnologien, insbesondere in den Bereichen energieeffiziente Recheninfrastrukturen, Cloud-Software-Stacks, Grenz-, physische und industrielle KI sowie KI in kritischen Bereichen des öffentlichen Sektors. • Umsetzung dieser Initiativen durch groß angelegte, sektorübergreifende Ausschreibungen („Grand Challenges“) und gegebenenfalls Förderung aus bestehenden oder künftigen EU-Programmen. • Verpflichtung der Mitgliedstaaten, nationale Cloud- und KI-Strategien zu erlassen. • Einrichtung von Erfahrungs- und Beschleunigungszentren für KI zur Unterstützung der Einführung von Cloud- und KI-Technologien, insbesondere in strategischen Industriezweigen und im öffentlichen Sektor. 2. Ausbau der Rechenkapazitäten • Verpflichtung der Mitgliedstaaten, geeignete Beschleunigungsgebiete für Rechenzentren auszuweisen, sofern sie Rechenzentrumskapazitäten aufbauen. Für Vorhaben in diesen Gebieten sollen vereinfachte und beschleunigte Genehmigungsverfahren sowie zentrale Anlaufstellen vorgesehen werden.

• Einführung eines Verfahrens zur Identifizierung strategischer Rechenzentrumsprojekte. Diese können insbesondere bei besonderer Nachhaltigkeit, Innovation oder Bedeutung für den öffentlichen Sektor Zugang zu EU-Förderinstrumenten erhalten. • Monitoring der verfügbaren Rechenkapazitäten, der Nachfrage und der bestehenden Kapazitätslücken in der Union durch die Kommission. 3. Autonomie und souveräne Cloud-Dienste • Einführung eines vierstufigen Souveränitätsrahmens für Cloud-Dienste. Die Anforderungen betreffen unter anderem rechtliche und operative Kontrolle, Infrastruktur- und Datenstandorte, Personal, Lieferketten, Unterauftragnehmer und Cybersicherheit. • Anerkennung von Cloud-Anbietern durch die zuständigen nationalen Behörden; für die Stufen 2 bis 4 sind unabhängige Prüfungen vorgesehen. Anerkennungen sollen unionsweit gelten und regelmäßig überprüft werden. • Verpflichtung der öffentlichen Verwaltung zu regelmäßigen Souveränitätsrisikobewertungen. Bei der Beschaffung von Cloud-Diensten ist mindestens die Souveränitätsstufe 1 vorzusehen; für risikorelevante Tätigkeiten können höhere Stufen erforderlich sein. • Verpflichtung öffentlicher Auftraggeber, bei der Beschaffung innovativer Cloud- und KI-Dienste Kriterien für den „Mehrwert für die Union“ zu berücksichtigen. Daneben sind ein europäischer Cloud-Verbund für den öffentlichen Sektor, gemeinsame Beschaffungsmöglichkeiten und die verstärkte Nutzung sowie Weiterverwendung von Open-Source-Software vorgesehen.
11. Erste Einschätzung zur Vereinbarkeit des EU-Vorhabens mit dem Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz: Die Kommission begründet das Tätigwerden auf EU-Ebene mit der grenzüberschreitenden Bedeutung von Cloud- und KI-Diensten, der unterschiedlichen Verfügbarkeit von Rechenkapazitäten in den Mitgliedstaaten sowie der Gefahr einer Fragmentierung des Binnenmarkts durch abweichende nationale Anforderungen. Ein unionsweit einheitlicher Souveränitätsrahmen für Cloud-Dienste und die gegenseitige Anerkennung entsprechender Bewertungen können grundsätzlich nur auf EU-Ebene wirksam ausgestaltet werden. Die Subsidiarität erscheint insoweit grundsätzlich gewahrt. Weiterer Prüfbedarf besteht jedoch hinsichtlich der Vorgaben für nationale Cloud- und KI-Strategien, die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für Rechenzentren, die Benennung nationaler Behörden sowie Risikoanalysen und Beschaffungsvorgaben für öffentliche Stellen. Diese Regelungen greifen erheblich in nationale Verwaltungsabläufe und Zuständigkeiten ein. Den Mitgliedstaaten muss daher ein hinreichender Gestaltungsspielraum bei der Umsetzung verbleiben. Die mit dem Vorschlag verfolgten Ziele sind grundsätzlich geeignet und legitim. Die Verhältnismäßigkeit der einzelnen Maßnahmen bedarf jedoch einer näheren Prüfung. Insbesondere die Anforderungen an Anerkennung und Überprüfung souveräner Cloud-Dienste, Risikoanalysen und öffentliche Beschaffung müssen risikobasiert, unbürokratisch und auf das erforderliche Maß beschränkt ausgestaltet werden. Zusätzlicher Verwaltungs- und Erfüllungsaufwand für Behörden, öffentliche Auftraggeber und Unternehmen ist zu begrenzen.
12. Folgen des EU-Vorhabens für das Land: <i>a) Finanzielle Auswirkungen</i> Finanzielle Auswirkungen für das Land sind derzeit nicht abschließend quantifizierbar. Zusätzliche Kosten können insbesondere durch die Umsetzung der neuen Anforderungen an Risikobewertungen, Beschaffung, Anerkennung souveräner Cloud-Dienste sowie gegebenenfalls durch die

Einrichtung oder Benennung zuständiger Stellen entstehen. EU-Fördermöglichkeiten können demgegenüber Investitionen in Cloud- und KI-Infrastrukturen unterstützen. Eine Vorfestlegung des Mehrjährigen Finanzrahmens ab 2028 ist zu vermeiden.
<i>b) Verwaltungsaufwand</i> Für die Landesverwaltung ist mit zusätzlichem Verwaltungsaufwand zu rechnen. Dieser kann insbesondere aus der Erstellung und Fortschreibung einer nationalen Cloud- und KI-Strategie, der Durchführung von Souveränitätsrisikobewertungen, der Umsetzung neuer Beschaffungsvorgaben, Monitoring- und Berichtspflichten sowie aus der Mitwirkung an Anerkennungs- und Prüfverfahren für Cloud-Dienste resultieren. Auch dürften Ressourcen des Landes für die Überwachung (insbes. Artikel 33 des Verordnungsentwurfs) erforderlich werden.
<i>c) Umsetzungsbedarf</i> Erforderlich sind eine frühzeitige Abstimmung der betroffenen Ressorts und die Prüfung bestehender Zuständigkeiten, IT- und Beschaffungsprozesse. Gegebenenfalls müssen landesweite Vorgaben zur Nutzung von Cloud- und KI-Diensten, zur Risikobewertung und zur Berücksichtigung von Souveränitätsanforderungen angepasst oder neu geschaffen werden. Für Beschleunigungsgebiete und Genehmigungsverfahren für Rechenzentren ist die Vereinbarkeit mit den bestehenden Planungs-, Umwelt- und Genehmigungsstrukturen zu prüfen.
<i>d) Kommunalverträglichkeit</i> Kommunen können als öffentliche Auftraggeber und Nutzer von Cloud- und KI-Diensten von den neuen Risiko-, Beschaffungs- und Souveränitätsanforderungen betroffen sein. Zudem können Auswirkungen auf kommunale Planungs- und Genehmigungsverfahren bei der Ansiedlung von Rechenzentren entstehen. Zusätzliche Anforderungen müssen daher kommunalverträglich und möglichst vollzugsarm ausgestaltet werden.
<i>e) ggf. weitere wichtige Aspekte</i> Der Vorschlag kann die digitale Souveränität, Resilienz und Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Baden-Württemberg stärken. Zugleich ist darauf zu achten, dass der Ausbau von Rechenzentren mit Energie-, Umwelt- und Flächenbelangen vereinbar bleibt und keine Doppelstrukturen zu bestehenden Landes-, Bundes- und EU-Initiativen entstehen.

BERICHTSBOGEN

gemäß Anlage zu § 6 Absatz 2 EUZBBG und Ziffer II. 3. der Anlage zu § 9 EUZBLG

Thema:	Proposal for a REGULATION OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND OF THE COUNCIL establishing a framework of measures for strengthening Europe's cloud and AI ecosystem (Cloud and AI Development Act)
Sachgebiet:	Europapolitik, Digitalpolitik
Ratsdok.-Nummer:	10104/26
KOM-Nummer:	KOM(2026) 502 endgültig / 10104/26 + ADD 1 - 5
Nummer des interinstitutionellen Dossiers:	2026/0138 (COD)
Nummer der Bundesratsdrucksache:	
Nachweis der Zulässigkeit für europäische Regelungen: (Prüfung der Rechtsgrundlage)	Art. 114 AEUV und Art. 173(3) AEUV
Subsidiaritätsprüfung:	Die Subsidiarität ist im Einzelnen zu prüfen.
Verhältnismäßigkeitsprüfung:	Die Verhältnismäßigkeit ist im Einzelnen näher zu prüfen.
Zielsetzung:	Die Verordnung zielt darauf ab, (1) das EU Cloud- und KI-Ökosystem sowie die europäische Wettbewerbsfähigkeit in diesem Bereich zu stärken; (2) Forschung und Innovation für die Entwicklung sowie die Kommerzialisierung und Anwendung der nächsten Generation von Spitzentechnologien zu fördern; (3) die in der EU entwickelte und eingesetzte Rechenkapazität und KI durch innovative und nachhaltige Cloud- und KI-Technologien zu erhöhen; (4) attraktive Bedingungen für den Einsatz nachhaltiger und innovativer Rechenkapazität in der gesamten Union zu schaffen; (5) Bedenken hinsichtlich Datensouveränität und Betriebskontinuität von Cloud- und KI-Systemen auszuräu-

- 2 -

	men; und (6) zum Schutz der öffentlichen Ordnung beizutragen, indem die Nutzung von Cloud-Computing-Diensten – insbesondere im öffentlichen Sektor – widerstandsfähiger gestaltet wird. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf Open Source als Hebel zur Stärkung der technologischen Souveränität und zur Förderung europ. Alternativen im gesamten europäischen Technologie-Stack.
Inhaltliche Schwerpunkte:	Der Verordnungsvorschlag umfasst i.W. drei Säulen und insb. folgende Maßnahmen: <u>Säule I: FuE / Innovation:</u> ○ Förderung von Forschung und Innovation für die Entwicklung sowie der Anwendung der nächsten Generation von Spitzentechnologien in Schlüsselsektoren durch Schaffung von Cloud and AI Leadership Initiatives; Schwerpunkte u.a. energieeffiziente Recheninfrastruktur, europäische Cloud-Software-Stacks, Frontier AI, Physical AI, Industrial AI, Agentic AI sowie KI-Systeme und -Modelle in kritischen Bereichen des öffentlichen Sektors. ○ Die Initiativen sollen durch Grand Challenges (breit angelegte wettbewerbliche Ausschreibungen) umgesetzt und ggf. mit bestehenden oder geplanten EU-Haushaltsmitteln gefördert werden, wobei Synergien mit privaten Investitionen geschaffen werden sollen. ○ Identifizierung von Frontier-AI-Vorhaben, die ausreichend Zugang zu KI-Rechenkapazitäten erhalten sollen. ○ Einführung von Cloud- und KI-Technologien in strategischen industriellen und öffentlichen Sektoren. ○ Entwicklung nationaler Cloud- und KI-Strategien durch die Mitgliedstaaten (mit koordinierender Rolle des AI Boards). ○ Einrichtung von „Experience and Acceleration Centres for AI“. <u>Säule II: Rechenkapazitäten:</u> ○ Beschleunigungsgebiete: Verpflichtung für EU-MS, „data centre acceleration zones“ auszuweisen, die für die Ansiedlung von Rechenzentren auch mit Blick auf Umweltaspekte besonders geeignet sind. Für RZ in Beschleunigungsgebieten sollen vereinfachte und beschleunigte Genehmigungsverfahren gelten, zudem sollen u.a. einheitliche Anlaufstellen für RZ-Betreiber bestimmt werden. ○ Strategische Rechenzentren: Identifizierung strategischer RZ-Vorhaben über offene Interessenbekundungsverfahren, die Zugang zu EU-Förderung erhalten

- 3 -

	(u.a. besonders nachhaltige oder innovative Vorhaben, RZ für Aufgaben des öffentl. Sektors, Integration EU-Hardware) <u>Säule III: Autonomie:</u> ○ Souveränitätsrahmen / Souveränitätskriterien: Einführung vierstufigen Souveränitätsrahmens für Cloud-Dienste mit Stufen 1 (niedrig) bis 4 (höchstes Souveränitätsniveau). Kriterien, die den vier Souveränitätsstufen zugeordnet werden, beziehen sich u.a. auf die Dimensionen rechtliche und operative Kontrolle, Standort der Infrastruktur, Standort und Staatsangehörigkeit des Personals, Ort der Datenverarbeitung, Kontrolle über die Lieferkette, Unterauftragnehmer und Cybersicherheit. Anbieter müssen sich bei der (noch zu benennenden) zuständigen nationalen Behörde für die unterschiedlichen Stufen anerkennen lassen. Erfüllung von Stufe 1 sollen Anbieter selbst erklären können, für Stufen 2-4 sollen Audits durch unabhängige Prüforganisationen durchgeführt werden, deren Bericht und Empfehlung die Grundlage für eine etwaige Anerkennung durch nationale Behörden sind. Kriterien müssen für eine Zulassung kumulativ erfüllt werden. Durch gegenseitige Anerkennung von Bescheinigungen EU-weite Zulassung von Cloud-Diensten für die jeweilige Souveränitätsstufe. Die Anerkennungen müssen jährlich überprüft werden. ○ Risikoanalysen: Alle zwei Jahre Durchführung von Risikoanalysen durch EU- und nationale Verwaltungen („sovereignty risk assessments“), um zu bestimmen, welche Anwendungsfälle des öffentlichen Sektors auf Cloud-Diensten höherer Souveränitätsstufen betrieben werden müssen. KOM soll eine entsprechende Methodik entwickeln. Zudem (nur) eine Empfehlung für Unternehmen aus kritischen Sektoren (NIS2 Annex I), ebenfalls solche Risikobewertungen durchzuführen. KOM behält sich vor, für diese Sektoren verpflichtende Risikobewertungen per delegiertem Rechtsakt einzuführen. ○ „Europäischer Mehrwert“-Vergabekriterium: Öffentliche Auftraggeber sollen sektorspezif. „Union Added Value“-Zuschlagskriterien (insb. zu Stärkung EU-Wertschöpfung, Integration EU-geförderter Technologien, Innovationstätigkeit in EU, Integration EU-Hardware) bei öffentlicher Beschaffung innovativer Cloud- und KI-Dienste berücksichtigen.
--	--

- 4 -

	○ Weitere Vorschläge u.a. Monitoring der Innovationsvergaben durch die EU-MS, inkl. 25%-Ziel für Innovationsvergaben an KMU, Schaffung einer EuroCloud-Federation für den öffentlichen Sektor für ungenutzte Cloud-Kapazitäten, Möglichkeiten zur gemeinsamen Beschaffung EU + EU-MS; Stärkung der Nutzung von Open-Source-Software im öffentlichen Sektor.
Politische Bedeutung:	Hoch, Maßnahmen zur Steigerung der Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit, Resilienz und Stärkung der digitalen und KI-Transformation sind ein Schwerpunkt der aktuellen Legislatur. Der Cloud and AI Development Act ist Teil der von Rat, KOM und EP vereinbarten „One Europe, One Market-Roadmap“.
Was ist das besondere deutsche Interesse?	Derzeit prüft die BReg den Cloud and AI Development Act im Detail. Grundsätzlich begrüßen wir Initiativen zur Verbesserung von Rahmenbedingungen für Investitionen in Cloud- und KI-Rechenkapazitäten sowie zur Stärkung der Forschung, Entwicklung und des Einsatzes von KI insbesondere in Schlüsselsektoren und der Cloud- und KI-Souveränität. Eine unbürokratische Ausgestaltung und Umsetzbarkeit der Maßnahmen sind entscheidend. KI-Fähigkeiten müssen auch tatsächlich ausgebaut werden. Die EU-Wettbewerbsfähigkeit muss gestärkt werden. Europäische Initiativen zur Innovationsförderung sollten konsistent und komplementär zu nationalen Initiativen ausgestaltet werden. Dabei sollten Ressourcen auf europäischer Ebene gebündelt werden. Hierbei sollte vorrangig auf existierenden nationalen Initiativen, Strategien und KI- und Cloud-Innovationsökosysteme aufgebaut, bzw. diese entsprechend eingebunden, und keine Doppelstrukturen geschaffen werden. Für Deutschland betrifft das insbes. die High-Tech-Agenda und deren KI-Roadmap. Rechenkapazitäten müssen ausgebaut und dafür Genehmigungsverfahren unter Wahrung der Umweltstandards beschleunigt bzw. auch erleichtert werden. Darüber hinaus ist eine konsistente und kohärente Ausgestaltung des CADA zu anderen EU-Rechtsakten und EU-Förderrahmen wichtig. In Bezug auf den Souveränitätsrahmen für Cloud-Dienste ist für DEU ein risikobasierter und durch Offenheit geprägter Ansatz wichtig, der – abhängig von der konkreten Risikokonstellation – die Potentiale von Partnerschaften mit vertrauenswürdigen internationalen Partnern nutzt, wie er auch im Definitionspapier der DEU-FRA Task Force zur Digitalen Souveränität verankert ist. Ziel ist dabei, die Wettbewerbsfähigkeit DEU und der EU bei digitalen Dienstleistungen zu stärken und im öffentlichen und privaten Sektor entsprechende Anwendungen stärker in die Nutzung zu bringen. Aus DEU Sicht ist entscheidend, dass die Nutzung von Unionsmitteln nur im Rahmen der vorhandenen Mittelsätze des laufenden Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) 2021–

- 5 -

	2027 erfolgt. Der kommende MFR ab 2028 darf nicht präzisiert werden.
bisherige Position des Deutschen Bundestages:	Nicht bekannt
Position des Bundesrates:	Nicht bekannt
Position des Europäischen Parlaments:	Bisher keine Aussprache
Meinungsstand im Rat:	Erste Äußerungen der EU-Mitgliedstaaten sind grds. positiv und zeigen Unterstützung für die Ziele des Vorschlags. Der mögliche Beitrag des CADA zur Stärkung der digitalen Souveränität der EU sowie der diesbzgl. verankerte risiko-basierte Ansatz im Souveränitätsrahmen für Cloud-Dienste werden insgesamt positiv gesehen. Prüfbedarf besteht insb. im Hinblick auf Abgrenzung sowie Kohärenz und Konsistenz mit anderen EU-Rechtsakten, die Kohärenz zu internationalen Verpflichtungen der EU unter ihren Handelsabkommen sowie die Einordnung des Vorschlags in die Vereinfachungs-, Innovations- und Wettbewerbsfähigkeitsagenda der EU. In diesem Zusammenhang wird u.a. Diskussionsbedarf im Hinblick auf konkreten Aufwand und Umsetzbarkeit der Vorschläge u.a. für Cloud-Anbieter und ihre Lieferketten, Aufsichtsbehörden und Vergabestellen gesehen.
Verfahrensstand: (Stand der Befassung)	Der Verordnungsvorschlag wird in der zuständigen Ratsarbeitsgruppe (RAG TELE) beraten.
Finanzielle Auswirkungen:	Für die nationale Ebene derzeit nicht konkret abschätzbar. Finanzielle Auswirkungen werden von der Ausgestaltung des Cloud and AI Development Acts abhängen. Die Umsetzung wird zu erheblichen Teilen auf Ebene der EU-Mitgliedstaaten erfolgen. Eine Umsetzung auf Grundlage des KOM-Vorschlags dürfte aber einen relevanten Erfüllungsaufwand für die öffentliche Verwaltung und Unternehmen (u.a. Durchführung von Audit- und Zulassungsverfahren für souveräne Cloud-Dienste) nach sich ziehen. Mittelbedarfe auf EU-Ebene sollen laut KOM-Vorschlag im laufenden MFR durch Digital Europe/Horizon Europe und im kommenden MFR durch den European Competitiveness Fund und Horizon Europe gedeckt werden. Deutschland trägt zu diesen Ausgaben mit seinem Finanzierungsanteil von knapp einem Viertel bei. Bei der KOM sollen die administrativen Aufwendungen durch Umschichtungen, eine gebührenbasierte Finanzierung bestimmter Leistungen und einen begrenzten Einsatz zusätzlicher Ressourcen bewältigt werden.

- 6 -

Zeitplan für die Behandlung im

a) Bundesrat:	
b) Europäischen Parlament:	
c) Rat:	Laufende Beratungen in der RAG TELE. Unter IRL EU-Ratspräsidentschaft ist ein Fortschrittsbericht geplant.